

Infektionsschutzkonzept der KU

Stand: 17. Dezember 2021

0. Vorbemerkung

Dieses Infektionsschutzkonzept regelt vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie den universitären Betrieb an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Das Konzept beruht auf dem [Rahmenkonzept](#) für die Hochschulen des bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der aktuellen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ([BaylSMV](#)). Ziel ist es, unter Einhaltung der staatlichen Vorgaben und bei größtmöglichem Schutz der Beschäftigten und Studierenden den Lehr- und Dienstbetrieb der KU zu regeln.

Auf dem Gelände der KU sind nachfolgend genannte Hygienemaßnahmen und Richtlinien zur Vorbeugung einer Virusinfektion zu beachten. Die KU behält sich vor, Personen, die diese Regelungen nicht einhalten, im Rahmen des Hausrechts dem Raum oder des Gebäudes zu verweisen bzw. disziplinarrechtliche Schritte einzuleiten.

1. Geimpft, genesen, getestet

1.1 **Überblick:** Der Aufenthalt in den Gebäuden der KU und die Teilnahme an Veranstaltungen der Universität ist im Regelfall nur Personen gestattet, die vollständig geimpft oder genesen sind (2G-Regel). Für bestimmte Anlässe gelten davon abweichende Regelungen:

	Zugangsbeschränkung	Überprüfung
Aufenthalt in den Gebäuden der KU	2G für Studierende und BesucherInnen (Ausnahme: Prüfungen) <hr/> 3G für Beschäftigte	Stichprobenkontrollen durch KU-Personal und Sicherheitsdienst
Präsenzlehrveranstaltungen	2G (Studierende und Lehrende)	Kontrolle durch Dozierende bei bis zu 30 Teilnehmern; Stichprobenkontrollen durch Sicherheitsdienst der KU
Prüfungen	3G-Plus (ggf. auch Schnelltest)	Lückenlose Kontrolle aller Teilnehmenden am Zugang zum Prüfungsraum
Alle weiteren Veranstaltungen, die keine Lehrveranstaltungen sind (Kulturveranstaltungen, studentische Gruppen, Tagungen etc.)	2G-Plus	Lückenlose Kontrolle aller Teilnehmenden durch Veranstalter am Zugang zum Veranstaltungsraum
Interne Dienstbesprechungen und Gremiensitzungen	3G empfohlen: freiwillige Testung aller Teilnehmer	Kontrolle durch Sitzungsleitung (oder von ihr beauftragte Personen)

1.2 2G-/3G-Nachweis

a) Als Nachweis über eine vollständige Impfung bzw. die bestätigte Genesung von einer COVID-19-Infektion gilt das **digitale COVID-Zertifikat der EU** (entweder als Ausdruck mit QR-Code, am besten als digitales Zertifikat in der Corona-Warnapp bzw. in der CovPass-App). Anerkannt werden dabei Schutzimpfungen, die mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist (insbesondere BioNTech, Moderna, AstraZeneca und Johnson&Johnson). Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut genannten Impfstoffen erfolgt ist, müssen einen Nachweis über einen negativen Corona-Test vorlegen.

b) Personen ohne Impf- oder Genesenezertifikat benötigen einen **schriftlichen oder elektronischen negativen Testnachweis** aufgrund eines PCR-Tests (bzw. PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde (3G-Plus-Nachweis). Sofern PoC-Antigentests (Schnelltest mit Nachweis aus einem Testzentrum oder einer Apotheke) als Testform ausreichend sind, darf dieser vor höchstens 24 Stunden durchgeführt worden sein. Informationen zu Testangeboten finden Sie unter

www.ku.de/coronatest

c) Der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist auf Verlangen zusammen mit der **KU.Card** oder einem amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

d) Unter Aufsicht vorgenommene **Selbsttests** ersetzen einen Schnelltest nur ausnahmsweise, wenn ein solcher nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt für mehrtägige Exkursionen oder vom Gesundheitsmanagement (gesundheit@ku.de) auf Antrag der Dozierenden / Vorgesetzten genehmigte Anlässe.

1.3 Überprüfung der 3G-Regel

a) Die KU überprüft die Einhaltung der 2G-/3G-Regel durch regelmäßige Kontrollen. Hierzu ist die KU aufgrund der Regelungen in der BayISMV sowie im Rahmenkonzept für Hochschulen verpflichtet. Die KU führt die Kontrollen auch aufgrund ihrer **Fürsorgepflicht** für Studierende und Beschäftigte durch, um sicherzustellen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen geimpft, genesen oder getestet sind und damit ein Infektionsrisiko minimiert wird. Zur Durchführung der Kontrollen ist jede Dozentin und jeder Dozent sowie weitere von der Hochschulleitung der KU dafür benannte Personen berechtigt, insbesondere die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Facility Managements sowie das Personal der Universitätsbibliothek. Die Einzelheiten zur Durchführung der Stichprobenkontrollen werden in einer Handreichung für Dozierende und weitere mit der Durchführung der Kontrollen beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschrieben.

b) In **Lehrveranstaltung** werden regelmäßige, engmaschige und konsequente Stichprobenkontrollen durchgeführt. Studierende müssen daher bei jeder Präsenzveranstaltung den geforderten 2G-Nachweis sowie die KU.Card mitführen.

c) Beim Zutritt in die **Lesesäle der Universitätsbibliothek** findet eine generelle Überprüfung der 2G-Regel statt, ebenso in der Mensa und Cafeteria.

1.4 3G-Überprüfung bei Beschäftigten

Alle Beschäftigten der KU müssen während ihres Aufenthalts am Campus die 3G-Regel einhalten. Dies gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – auch für Lehrbeauftragte. Hierbei sind folgende Regelungen und Verfahrensweisen zu beachten:

a) Alle Vorgesetzten müssen zunächst einmalig bei allen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Überprüfung des 2G-Status vornehmen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die vollständig im Homeoffice arbeiten, kann die Überprüfung auf den Zeitpunkt verschoben werden, an dem die/der Mitarbeiter/-in erstmals wieder am Campus tätig ist.

b) Die Vorgesetzten erstellen eine Liste der von ihnen überprüften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um sicherzustellen, dass alle ihnen unterstellten Beschäftigten, die nicht dauerhaft im Homeoffice arbeiten, einmalig überprüft wurden. Für die Überprüfung der Lehrbeauftragten sind die Dekanate zuständig, die dies jedoch an die Lehrstühle delegieren können.

c) Jene Beschäftigten, die bei der erstmaligen Überprüfung weder ein gültiges Impf- noch ein Genesenezertifikat vorzulegen, muss an jedem Arbeitstag am Campus unaufgefordert den Nachweis über einen aktuellen Corona-Antigentest (Schnelltest) vorlegen.

d) Ergänzend können vom Sicherheitsdienst der KU 3G-Kontrollen auch bei Beschäftigten der KU vorgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen während ihres Aufenthalts am Campus jederzeit über einen gültigen Nachweis verfügen.

1.5 Prüfungen

An Präsenzprüfungen dürfen Studierende teilnehmen, sofern sie über einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder eine Genesung (2G) verfügen. Alternativ kann ein Nachweis über einen aktuellen Corona-Test vorgelegt werden. Soweit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Einzelfall keinen PCR-Testnachweis erlangen können, kann die Zulassung zur Prüfung ersatzweise auf der Basis eines tagesaktuellen negativen Antigen-Schnelltests erfolgen. Die KU bittet auch Studierende, die geimpft oder genesen sind, sich im Vorfeld einer Prüfung freiwillig testen zu lassen oder sich selbst zu testen.

1.6 2G-Plus bei sonstigen Veranstaltungen

Bei allen Präsenzveranstaltungen, die nicht Teil der universitären Lehre sind, gilt für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer die 2G-Plus-Regel. Das betrifft beispielsweise Kulturveranstaltungen, Tagungen oder Veranstaltungen und Treffen von studentischen Organisation. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist nur Geimpften und Genesenen mit entsprechendem Nachweis sowie zusätzlich einem aktuellen Schnelltest gestattet. Die Veranstalter müssen dies überprüfen. Dies geschieht entweder in Form einer Zugangskontrolle am Eingang des Veranstaltungsraums oder durch Überprüfung an einem Tagungsschalter bzw. im Vorfeld der Veranstaltung.

1.7 Dienstliche Besprechungen und Gremiensitzungen

Bei betriebsinternen Versammlungen und Besprechungen von Beschäftigten der KU gilt die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder Schnelltest). Es wird empfohlen, dass sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuvor testen lassen oder selbst testen.

1.5 **Folgen eines Verstoßes:** Gegenüber Personen, die die 2G/3G-Regel nicht einhalten, kann unter Beachtung der geltenden Rechtsvorgaben konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und von der Universität ein Hausverbot verhängt werden. Bei Beschäftigten, die gegen die Vorgaben verstoßen, behält sich die Hochschulleitung arbeitsrechtliche Schritte vor. Die KU ist angehalten, einen Verstoß gegen die geltenden staatlichen Infektionsschutzverordnungen an die zuständigen Behörden zu melden.

2 Maskenpflicht

2.1 In allen Gebäuden der Universität besteht für Studierende, Beschäftigte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Veranstaltungen und sonstige Besucherinnen und Besucher eine **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**. Vorgeschrieben ist dabei eine FFP2-Maske. Auf die Maskenpflicht wird in den Gebäuden der Universität mit gut sichtbaren Aushängen hingewiesen. Eine Pflicht zum Tragen einer Maske gilt ebenso bei der gemeinsamen Nutzung von Dienstfahrzeugen bzw. bei der gemeinsamen Nutzung von privaten Fahrzeugen im Rahmen von Exkursionen.

2.2 Ausnahmen von der Maskenpflicht

a) In den Büros dürfen **Beschäftigte** die Maske am Schreibtisch abnehmen, sofern keine weiteren Personen, die nicht Beschäftigte sind, anwesend sind. Bei dienstlichen Besprechungen und Sitzungen dürfen die Teilnehmer/-innen die Maske am Sitz- oder Stehplatz abnehmen, sofern zwischen den anwesenden Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Sofern im Bereich von Ausleihen, Kassen und Servicetheken durch transparente Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird, kann das Personal hinter der Schutzwand auf das Tragen einer Maske verzichten.

b) **Dozierende** dürfen in der Lehrveranstaltung die Maske abnehmen, sofern Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Vorübergehend dürfen auch Studierende die Maske abnehmen, während sie einen Vortrag bzw. ein Referat halten und dabei einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Ansonsten gilt in Lehrveranstaltungen – unabhängig von der Teilnehmerzahl und Raumgröße – für Teilnehmende grundsätzlich eine Maskenpflicht auch am Sitzplatz.

- c) Bei **schriftlichen und mündlichen Prüfungen** dürfen Studierende die Maske am Arbeitsplatz abnehmen, sofern sichergestellt ist, dass zwischen allen Anwesenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Die KU empfiehlt dennoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Ebenso darf die Maske abgenommen werden, solange dies zu Identifikationszwecken (insbesondere bei einer Anwesenheitskontrolle vor Beginn einer Prüfung) erforderlich ist. Beim Betreten des Prüfungsraumes sowie beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist in jedem Fall eine Maske zu tragen. Kann aufgrund der Raumgröße und der Teilnehmerzahl die Einhaltung der Mindestabstände nicht für alle Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sichergestellt werden, müssen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch am Arbeitsplatz eine Maske tragen. Die Prüferinnen und Prüfer werden daher gebeten, frühzeitig einen ausreichend großen Raum für die Durchführung der Prüfung zu reservieren.
- d) In den Lesesälen kann die Leitung der **Universitätsbibliothek** die Pflicht zum Tragen von Masken am Arbeitsplatz zeitlich befristet aufheben, sofern die Anzahl der Besucherinnen und Besucher eines Lesesaals die Belegung der Arbeitsplätze bei Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern ermöglicht. Um bei hoher Nachfrage vielen Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zur Bibliothek zu ermöglichen, kann die Rückkehr zur Maskenpflicht auch am Arbeitsplatz notwendig werden. Für die einzelnen Lesesäle der UB können unterschiedliche Regelungen gelten. Maßgeblich sind die Hinweise zur jeweiligen Maskenregelung an den Zugängen. Grundsätzlich dürfen nur ausgewiesene und von der Aufsicht zugewiesene Arbeitsplätze genutzt werden. Bei Bewegungen in den Lesesälen gilt immer die Pflicht zum Tragen einer Maske.
- e) Bei **künstlerischen Präsenzveranstaltungen** (z.B. Proben, Aufführungen, Dreharbeiten) können Personen auf das Tragen einer Maske verzichten, sofern die Maske die künstlerische Ausübung stark beeinträchtigt oder unmöglich macht – etwa beim Singen oder Spielen von Blasinstrumenten. Wenn möglich sollte die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden.
- f) Bei **sportpraktischen Veranstaltungen** kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Sofern es die Art des Sports erlaubt (Individualsport), soll auf das Einhalten von Mindestabständen geachtet werden. Darüber hinaus wird bei der Nutzung von Sportstätten auf die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zum Sport, insbesondere auf das Rahmenkonzept für den Sport verwiesen.
- g) Muss bei Lehrveranstaltungen, die nicht in die vorgenannten Kategorien e) und f) fallen, **aus praktischen oder didaktischen Gründen** zeitweise von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, ist dies zuvor vom Dozent bzw. der Dozentin mit dem Gesundheitsmanagement abzuklären und eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen (gesundheit@ku.de). Im Falle einer Befreiung von der Maskenpflicht muss die Abstandsregel von 1,5 Metern beachtet werden.
- h) Bei **Lehrveranstaltungen im Freien** muss keine Maske getragen werden. Es wird jedoch empfohlen Masken zu nutzen, sofern die Mindestabstände nicht zu jeder Zeit eingehalten werden können.
- i) Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die **aus gesundheitlichen Gründen** oder wegen einer Behinderung keine Maske tragen können, müssen auch am Campus keine Maske tragen. Voraussetzung ist, dass zuvor ein ärztliches Attest dem Studierendenservicecenter (risiko-begegnung@ku.de) bzw. der Personalabteilung (Beschäftigte) vorgelegt wird. Nach einer Prüfung des Attests stellt die Universität eine KU-eigene Bescheinigung über die Maskenbefreiung aus. Ebenso darf eine Maske vorübergehend abgenommen werden zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung.
- j) **Kinder** sind bis zum sechsten Geburtstag von der Pflicht zum Tragen einer Maske befreit.

3. Allgemeine Hygieneregeln

- 3.1 **Ausschluss von Teilnahme und Aufenthalt:** Grundsätzlich dürfen keine Personen die KU betreten,
- a) die für eine COVID-19-Infektion typische Symptome aufweisen (typische Symptome sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust),
 - b) die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 - c) die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder
 - d) bei denen eine aktuelle COVID-19-Infektion nachgewiesen worden ist.

Personen, die während ihres Aufenthalts an der Hochschule für eine COVID-19-Infektion typische Symptome entwickeln, müssen umgehend den Campus zu verlassen und sich testen lassen. Im Falle eines positiven Tests ist umgehend das Gesundheitsmanagement zu informieren (gesundheit@ku.de).

- 3.2 Bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen ist die Einhaltung eines **Mindestabstands** nicht vorgeschrieben. Sofern es die räumlichen Gegebenheiten und Teilnehmerzahlen zulassen, wird jedoch empfohlen, Sitz- und Arbeitsplätze in Veranstaltungen so zu belegen, dass zwischen Teilnehmenden ein Abstand gewahrt wird.
- 3.3 Die allgemeinen **Hygieneregeln** sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Händehygiene: regelmäßiges, ausreichendes Händewaschen mit Wasser und Seife sowie die Vermeidung von Händeschütteln und der Berührung des Gesichts mit den Händen. Ebenso bitte die Nies- und Hust-Etikette beachten (in die Armbeuge).
- 3.4 Genutzte Räume der Universität sind durch die Nutzerinnen und Nutzer regelmäßig zu lüften. Näheres regeln Aushänge in den Veranstaltungsräumen und das gesonderte **Lüftungskonzept**.
- 3.5 Die KU stellt sicher, dass Räume, sanitäre Einrichtungen und Arbeitsmittel regelmäßig gereinigt werden. Näheres regelt ein gesondertes **Reinigungs- und Sanitärkonzept**.
- 3.5 Im Rahmen von dienstlichen Zusammenkünften, Veranstaltungen wie Tagungen oder kulturellen Veranstaltungen dürfen beispielsweise in Pausen **Getränke und kleinere Speisen** ausgegeben und konsumiert werden, sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beim Einnehmen der Speisen und Getränke in Innenräumen (wegen des notwendigen Abnehmens der Maske) einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten. Büffets mit offenen Speiseangeboten zur Selbstbedienung sind nicht zulässig. Gastronomische Angebote, die über den Charakter einer Sitzungs- oder Pausenverpflegung hinausgehen, können in der örtlichen Gastronomie bzw. nach Absprache mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg bzw. der Canisiusstiftung in den Räumlichkeiten der Mensa durchgeführt werden. Hierfür gelten die Hygienevorschriften und das Rahmenkonzept für die Gastronomie.

4. Sonstige Regelungen zum Dienstbetrieb

- 4.1 **Publikumsverkehr**, der für den universitären Betrieb nicht erforderlich ist, ist so weit wie möglich zu reduzieren. Publikumsverkehr soll möglichst durch telefonische, postalische oder elektronische Kommunikation ersetzt werden. Beratungen und Serviceangebote für Studierende und Wissenschaftler/-innen können in Präsenz durchgeführt werden, jedoch sollen dabei durch eine entsprechende Terminplanung bzw. geeignete Wahl des Ortes unnötige Personenansammlungen vermieden werden.
- 4.2 **Forschungsprojekte** können unter den in diesem Infektionsschutzkonzept genannten Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Sofern es für die Durchführung von Forschungsarbeiten erforderlich ist, dass Beteiligte zeitweise ihre Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen müssen, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Sofern bei einer Forschungsarbeit weder die Maskenpflicht noch die Abstandsregeln eingehalten werden können, ist das Vorgehen mit dem Gesundheitsmanagement abzustimmen (gesundheit@ku.de).

4.3 **Kontaktdatenerhebung**

Im Falle einer Corona-Infektion eines/einer Angehörigen der KU geschieht im Falle von Lehrveranstaltungen auf der Basis der in KU.Campus hinterlegten Teilnehmerlisten. Eine weitergehende Erfassung von Kontaktdaten ist bei Lehrveranstaltungen nicht notwendig. Ob eine Kontaktnachverfolgung durchgeführt wird, entscheidet ggf. das örtliche Gesundheitsamt. Bei sonstigen Veranstaltungen mit weniger als 1000 Teilnehmenden ist eine Kontaktdatenerfassung nicht vorgesehen.

4.4 Bis auf weiteres finden an der KU **keine Veranstaltungen externer Veranstalter** statt. Die Hochschulleitung kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen. Sofern Räumlichkeiten für die Nutzung durch Dritte zur Verfügung gestellt werden, gelten für die Durchführung dieser Veranstaltung die in diesem Konzept dargelegten Regelungen, insbesondere was die 3G-Regel, die Maskenpflicht, die Kontaktdatenerhebung und die Beschränkungen bei gastronomischen Angeboten anbelangt.

4.5 Bei der Nutzung der Angebote und des Bestands der **Universitätsbibliothek** kann es weiterhin geringe Einschränkungen geben. Die aktuellen Öffnungszeiten der Lesesäle und Ausleihen sowie Ausleih- und Nutzungsmöglichkeiten entnehmen Sie der Homepage der UB unter

www.ku.de/bibliothek/bibliothek-corona

Besucherinnen und Besucher der Lesesäle erhalten gegen Vorlage ihrer KU.Card / des Nutzausweises am Schalter im Eingangsbereich eine Einlasskarte, die beim Verlassen des Lesesaals wieder abzugeben ist. Durch die Ausgabe der Einlasskarten wird gewährleistet, dass sich nur so viele Nutzerinnen und Nutzer gleichzeitig im Lesesaal aufhalten, wie es aufgrund der Hygienevorschriften zulässig ist.

4.6 Die Angebote des Allgemeinen **Hochschulsports** sind bis auf weiteres nur für Geimpfte oder Genesene zusammen mit einem aktuellen Schnelltest zugänglich (2G-Plus).

4.7 Für die Einrichtungen des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg (**Mensa und Cafeteria**) gilt bis auf weiteres die 2G-Regel (Zutritt nur für Geimpfte und Genesene).

4.6 **Dienst- und Fortbildungsreisen** sowie **Exkursionen** können über den normalen Dienstweg generell genehmigt werden, sofern sich die Reisenden und die verantwortlichen Dozierenden über die geltenden Hygienevorschriften informiert haben und dafür Sorge tragen, dass diese eingehalten werden.

Reisen ins Ausland können genehmigt werden, sofern nicht Einreisebeschränkungen für das Zielland eine Reise dorthin unmöglich machen. Darüber hinaus werden bis auf weiteres keine Exkursionen und Reisen in Zielländer genehmigt, sofern für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin nach der Rückreise nach Deutschland eine Quarantänepflicht aufgrund rechtlicher Vorgaben gilt. Im Regelfall wird bei vollständig Geimpften von einer Quarantäne abgesehen. Bitte informieren Sie sich vor einer Reise über die Regelungen und fügen Sie Ihrem Dienstreiseantrag ggf. die Kopie eines Impfsertifikats bei. Alle Beschäftigten werden gebeten, Reisen in Hochrisikogebiete nur aus wichtigen Gründen zu planen und durchzuführen. Weitere Hinweise unter

www.rki.de/covid-19-risikogebiete

www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise

www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus.html

Reisenden bzw. den Verantwortlichen einer Exkursion wird dringend empfohlen, Auslandsreisen so zu planen, dass auch bei einer kurzfristigen Absage keine Stornierungskosten anfallen. Bei offiziellen Reise警告ungen des Auswärtigen Amtes können in der Regel Reiseleistungen kostenfrei storniert werden. Ggf. ist zu prüfen, ob der eigenständig vorgenommene Abschluss einer (erweiterten) Reiserücktrittsversicherung im Falle einer pandemiebedingten kurzfristigen Absage anfallende Kosten übernimmt (bzw. falls die Reise aufgrund einer eigenen Covid-19-Erkrankung bzw. Quarantäne nicht angetreten werden kann).

4.7 Für **Beschäftigte** der KU gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere diejenigen der Corona ArbSchV. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen im Rahmenkonzept für die Hochschulen Abschnitt 3.6 verwiesen.

5. Ansprechpartner für Fragen

Fragen zu **Prüfungsangelegenheiten** beantworten weiterhin die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Prüfungsamt.

www.ku.de/studium/informationen-fuer-studierende/pruefungsamt

Dienstrechtliche Fragen, die in diesem Konzept nicht beantwortet werden, richten Sie bitte an die zuständigen Ansprechpersonen in der Personalabteilung.

www.ku.de/die-ku/organisation/verwaltung/personalangelegenheiten

Für Fragen zu **Arbeitsschutzmaßnahmen** in Räumlichkeiten wenden Sie sich bitte an das Facility Management, Referat III/5 www.ku.de/fm

Fragen zu **Gesundheit und Prävention** wenden Sie bitte an gesundheit@ku.de

Leiter und Ansprechperson der **Corona-Taskforce** der KU: Dr. Christian Klenk, kommunikation@ku.de

6. Inkrafttreten

Dieses Infektionsschutzkonzept wurde vom Präsidium der KU am 21.9.2021 beschlossen. Es tritt am 24.09.2021 in Kraft. Es wurde zuletzt am 17.12.2021 angepasst.